

BGer 5A 649/2014 vom 23. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_649_2014

FR: TF 5A 649/2014 du 23 janvier 2015

IT: TF 5A 649/2014 del 23 gennaio 2015

Regeste

Verdienstpfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde vom 12. August 2014, worin die Bedarfsrechnung des Schuldners vom 25. Juni 2014 sowie ein Rückerstattungsanspruch für den Monat Juni 2014 geprüft worden ist. Die Beschwerde in Zivilsachen ist unabhängig von einem Streitwert gegeben (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG in Verbindung mit Art. 19 SchKG , Art. 74 Abs. 2 lit. c BGG). Der Beschwerdeführer hat ein schutzwürdiges Interesse an der Prüfung des aufsichtsrechtlichen Entscheides, da er im kantonalen Verfahren mit der diesbezüglichen Kritik unterlegen und von der Lohnpfändung direkt betroffen ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 1.2

Die Prüfung der vorliegenden Beschwerde beschränkt sich einzig auf die am 25. Juni 2014 erfolgte Revision der am 10. Juni 2014 verfügten Lohnpfändung. Die Existenzminimumberechnung vom 10. Juni 2014 wurde vom Beschwerdeführer nicht fristgerecht angefochten und ist daher nicht zu überprüfen (vgl. Art. 100 Abs. 2 lit. a BGG). Folglich kann auf das Begehren um Rückerstattung von Fr. 200.-- für auswärtige Verpflegung bereits aus diesem Grund nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Mit der Beschwerde in Zivilsachen kann die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 BGG). Das Bundesgericht wendet das Recht in diesem Bereich grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition an (Art. 106 Abs. 1 BGG). In der Beschwerde ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 134 III 102 E. 1.1 S. 104). Die Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist ebenfalls zu begründen (Art. 106 Abs. 2 BGG), wobei hier das Rügeprinzip gilt (BGE 133 III 589 E. 2 S. 591). Das Bundesgericht legte seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 BGG).

E. 2

Anlass zur Beschwerde gibt in erster Linie die Festlegung des Existenzminimums des Beschwerdeführers vom 25. Juni 2014.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt, das Betreibungsamt habe im Rahmen der gemäss Art. 93 SchKG vorgenommen Lohnpfändung von ihm bezahlte Unterstützungsbeiträge an seine

Ehefrau zu Unrecht nicht in seinem Existenzminimum berücksichtigt. Seine in Thailand lebende Ehefrau sei in einer Notlage. Er müsse diese nach den schweizerischen Pflichten in einer Ehe unterstützen. Das Betreibungsamt verlange von ihm, dass er dies mit den Fr. 1'200.-- aus dem Grundbetrag tue, was mit Art. 159 ZGB nicht vereinbar sei.

E. 2.2

Die Vorinstanz hat dem Beschwerdeführer - mit Hinweis auf ein vorangegangenes Verfahren - erörtert, weshalb allein die effektive Überweisung von Geldbeträgen an seine Ehefrau für eine Berücksichtigung im Grundbedarf nicht hinreichend ist. In der Tat sind Unterhaltsbeiträge zugunsten nicht im Haushalt des Schuldners lebender Familienangehöriger zwar grundsätzlich im Notbedarf zu berücksichtigen. Voraussetzung der Anrechnung ist jedoch, dass die regelmässige Leistung durch entsprechende Belege nachgewiesen ist. Insbesondere wenn die Leistung - wie vorliegend - ohne gerichtlichen Entscheid erfolgt, hat sich der Schuldner oder allenfalls der Empfänger zusätzlich darüber auszuweisen, dass die Leistung für die unterstützte Person unbedingt erforderlich ist (Urteil 7B.135/2002 vom 2. August 2002 E. 3.1; GEORGES VONDER MÜHLL, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. I, 2. Aufl. 2010, N. 29 zu Art. 93 SchKG). Dass sich Ehegatten ex lege Beistand, namentlich auch in finanzieller Hinsicht, schulden (vgl. Art. 159 und Art. 163 ZGB), ändert an dieser Nachweispflicht, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, nichts. Die Vorinstanz hat den Nachweis eines unbedingt erforderlichen Bedarfs auf Seiten der Ehegattin des Beschwerdeführers als nicht erbracht erachtet. Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt erschöpft sich in der Wiederholung der bereits im kantonalen Verfahren vorgetragenen Behauptungen, seine Ehefrau befinde sich aufgrund eines Beinbruchs in einer Notlage und sei auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Indessen ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer keinerlei Belege zum Beweis seiner Vorbringen eingereicht hat. Da der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, hat die Vorinstanz kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Unterstützungsbeiträge in der Pfändung gegen den Beschwerdeführer nicht angerechnet hat.

E. 3

Sodann verlangt der Beschwerdeführer die Rückerstattung von Fr. 467.--, weil das Betreibungsamt den im Juni 2014 von seinem Arbeitgeber (versehentlich) überwiesenen Betrag von Fr. 772.-- zu Unrecht vollumfänglich einbehalten habe.

E. 3.1

Die Vorinstanz hat diesbezüglich festgehalten, das Betreibungsamt habe die fehlerhafte Bedarfsrechnung (zu hohe Alimente) umgehend korrigiert. Es habe sein Versehen vor Ende des Monats berichtigt und der Arbeitgeber habe noch vor Ablieferung der Pfändungsquote benachrichtigt werden können. Der Arbeitgeber habe daher zu Recht - nämlich gestützt auf die Anzeige vom 25. Juni 2014 - die alte Pfändungsquote von Fr. 772.-- abgeliefert. Ein Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückerstattung sei bei dieser Ausgangslage nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer hält dem im Wesentlichen entgegen, das Betreibungsamt habe die Quote entgegen der Darstellung der Vorinstanz nachträglich (nach Eingang der Zahlung) erhöht. Dass die Vorinstanz das zu viel Überwiesene als versehentlichen Fehler zu seinen Ungunsten ansehe, sei schon starker Tobak. Wenn das Obergericht schreibe, dass eine Anzeige mit Datum der Ausstellung vom 25. Juni 2014 seinen Arbeitgeber vor der Auslösung der Zahlung erreicht habe, sei das schlichtweg falsch und obendrein eine dreiste

Behauptung. Diese zeige sich auch darin, dass in der Anzeige vom 25. Juni 2014 eine Pfändungsquote von Fr. 805.-- festgelegt worden sei, sein Arbeitgeber aber "nur" die etwas niedrigere Pfändungsquote des Vormonats abgeführt habe.

E. 3.2

Mit der angefochtenen Verfügung vom 25. Juni 2014 wurde die bestehende Einkommenspfändung von Amtes wegen im Sinne einer Revision berichtigt, weil das Betreibungsamt Fehler bei der Berechnung des Existenzminimums und der pfändbaren Quote gemacht hat (vgl. zur Zulässigkeit des Zurückkommens auf die Pfändungsverfügung in diesem Fall VONDER MÜHLL, a.a.O., N. 54 zu Art. 93 SchKG). Die strittige Mitteilung an den Arbeitgeber des Beschwerdeführers stellt dabei lediglich eine Sicherungsmassnahme nach Art. 99 SchKG dar, die keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Pfändung bzw. auf die Revision der Pfändung hat (BGE 109 III 11 E. 2 S. 13; Urteil 5A_564/2012 vom 21. November 2012 E. 2.5.3). Entscheidend für die Wirksamkeit der Lohnpfändung bzw. Revision der Lohnpfändung ist nicht die Mitteilung an den Arbeitgeber, sondern diejenige an den Schuldner. Unstrittig ist die Revision der Lohnpfändung dem Beschwerdeführer noch vor Ende des Monats eröffnet worden und damit die Pfändungswirkung für die pfändbare Quote von Fr. 805.-- diesem gegenüber eingetreten. Der Beschwerdeführer hat mithin im Juni 2014 von seinem Arbeitgeber rund Fr. 33.-- über seinem (revidierten) Existenzminimum ausbezahlt erhalten. Daher ist es im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz einen Rückerstattungsanspruch des Beschwerdeführers verneint hat.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Ausgangsgemäss trägt der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.